

NR. 1364 | 11.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Master-
Prüfungsordnung für den Studiengang
„Applied IT Security“ an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 04.09.2020

Satzung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang „Applied IT Security“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 4. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Applied IT Security“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 18. Juni 2013 (AB Nr. 962), zuletzt geändert mit Satzung vom 24.09.2015 (AB Nr. 1088) wird wie folgt geändert:

1. § 2 „Zulassung zum Studium“ wird in den Absätzen (1) bis (4) und (8) wie nachfolgend formuliert geändert:

(1) Zum weiterbildenden Master-Studiengang Applied IT Security kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs in einer der Fachrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Mathematik, Physik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung "Elektrotechnik" oder "Informatik") im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs jeweils mit der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser verfügt.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:

- a) eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit, nachgewiesen durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers.
- b) einschlägige Kenntnisse in den Bereichen Diskrete Mathematik, Informatik oder Informationstechnik, nachgewiesen durch entsprechende Hochschulzeugnisse.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

Erfolgreich abgeschlossene DSH-Prüfung (min. Stufe 2). Alternativ zur DSH werden die folgenden Prüfungen anerkannt: TestDaf-Prüfung (4 x TDN 4 in den vier Subtests), Goethe-Zertifikat C2, ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung), KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) und GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) oder das Deutsche Sprachdiplom/ Stufe 2 der Kultusministerkonferenz.

Alternativ zu den deutschen Sprachkenntnissen können Studienbewerberinnen und Studienbewerber Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: UNiCert® II-Zertifikat, TOEFL-Test (IBT 85 und mehr), CPE (grades A-C), CAE (grades A-C) oder IELTS (bands 9-6) oder vergleichbare Nachweise.

(4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Applied IT Security kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Für den Zeitraum der Erbringung wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss.

(8) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

2. § 6 „Prüfungsleistungen“ wird in den Absätzen (1), (2) und (4) wie nachfolgend formuliert geändert:

(1) Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsvorleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, eine Semesterarbeit, eine Projektarbeit, durch einen Seminarbeitrag, ein Praktikum oder einen Kolloquiumsbeitrag erbracht werden. Das Erbringen der Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und im Einzelfall von weiteren Leistungen im Modul abhängig sein. Prüfungsvorleistungen sind im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

(2) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden.

(4) Studienbegleitende Aufgaben (z.B. Semesterarbeiten, Hausarbeiten, wöchentliche Aufgaben) finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Erbringung der Leistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form erbracht werden. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

3. § 7 „An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich“ wird in den Absätzen (5) bis (7) wie nachfolgend formuliert geändert:

(5) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin unaufgefordert beim Prüfungsamt vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungen angerechnet.

(6) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei Anmeldung der Prüfung zu stellen.

(7) Die gesetzlichen Mutterschutzregeln und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

4. § 8 „Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntgabe von Ergebnissen“ wird in den Absätzen (3) und (5) wie nachfolgend formuliert geändert:

(3) Das Ergebnis der Klausurarbeit soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfung

auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme werden durch den Prüfungsausschuss bzw. die Studiengangsleitung festgelegt.

(5) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Leistungen sollen von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form spätestens drei Wochen nach Erbringen des letzten Bestandteils bekannt gegeben werden.

5. § 11 „Prüfungsausschuss“ wird in den Absätzen (1) und (8) wie nachfolgend formuliert geändert:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vorsitz, Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen, ein Mitglied wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes wird jeweils eine Vertretung gewählt. Die Leitung des Prüfungsamtes ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen und aus der Gruppe der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

6. § 13 „Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester“ wird wie nachfolgend formuliert geändert:

- (1) Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Nach der Anrechnung erfolgt die Zuordnung zu den Modulen des Masterstudiums.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Applied IT-Security nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die

bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „anerkannt“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist die Anerkennung einer Masterarbeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Nach einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einer anderen Hochschule, kann abhängig von dem Umfang der anerkannten Leistungen eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Von der Einstufung in ein höheres Semester sind in keinem Fall weitere Anerkennungen von Leistungen abzuleiten.

7. §14 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß wird in Absatz (1) wie nachfolgend formuliert geändert:

(1) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung mit 0 % bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die tatsächliche Feststellung wird bei Prüfungsgesprächen von den jeweiligen Prüfenden, bei Klausurarbeiten von den Aufsichtsführenden oder dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung und bei in sonstiger Form erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch den Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Kandidat bzw. die Kandidatin zudem vom Studiengang ausgeschlossen werden.

8. § 17 „Masterarbeit“ wird in den Absätzen (3) und (6) wie nachfolgend formuliert geändert:

(3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann (750 Stunden). Wird die Masterarbeit berufsbegleitend in Teilzeit angefertigt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf maximal zwölf Monate. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Das Thema wird bei der Anmeldung zur Masterarbeit

festgelegt. Nach Anmeldung ist eine Neudefinition des Themas unzulässig. Eine Titeländerung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin und der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

9. § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit wird in den Absätzen (1) und (3) wie nachfolgend formuliert geändert:

(1) Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß beim externen Anbieter gemäß § 1 Abs. 4 in dreifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Übersendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 % („nicht ausreichend“) bewertet.

(3) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

	Modul	Umfang in LP	Modulbewertung
1	Einführung in die Kryptographie	10	benotet
2	Diskrete Mathematik für IT-Sicherheit *	10	benotet
3	Informatik für IT-Sicherheit *	10	benotet
4	Informationstechnik für IT-Sicherheit *	10	benotet
5	Netzsicherheit	10	benotet
6	Sicherheitssysteme und -protokolle	10	benotet
7	Kryptographie	10	benotet
8	Sicherheitsmanagement	5	benotet
9	Wahlpflichtmodule **	25	benotet
10	Rechtliche Aspekte der IT-Sicherheit	5	benotet
11	Masterarbeit	25	benotet
	Summe:	120	

* Aus den drei Modulen "Diskrete Mathematik für IT-Sicherheit", "Informatik für IT-Sicherheit" und "Informationstechnik für IT-Sicherheit" sind 20 CP zu belegen. Dem bzw. der Studierenden werden mit der Zulassung zum Studium die Module zugewiesen, die nicht Schwerpunkt seines bzw. ihres Bachelor-Abschlusses sind.

Ausländische Studierende, die den Studiengang auf Englisch studieren, belegen die drei Module "Diskrete Mathematik für IT-Sicherheit", "Informatik für IT-Sicherheit" und "Informationstechnik für IT-Sicherheit". Dafür entfallen das Modul „Rechtliche Aspekte der IT-Sicherheit“ sowie ein Wahlpflichtmodul. Insgesamt sind somit 75 CP im Pflichtbereich und 20 CP im Wahlpflichtbereich zu absolvieren.

** Die im Wahlpflichtmodul auswählbaren Modulprüfungen werden vom Fakultätsrat festgelegt und im Internet veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2013/2014 in diesen Studiengang immatrikuliert haben und für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in diesen Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 24.06.2020.

Bochum, den 4. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich